



Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bürgerrechtskommission

In Kraft ab 1. Januar 2008

Für eine bessere Lesbarkeit ist bei der gesamten Verordnung jeweils nur die männliche Form von Personen geschrieben. Dabei sind selbstverständlich auch die weiblichen Personen miteinbezogen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Altishofen erlässt gestützt auf Art. 29 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 7. Mai 2007 folgende Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bürgerrechtskommission sowie über die Anforderungen an Einbürgerungswillige:

Art. 1 Aufgabe

Die Bürgerrechtskommission erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen ausländischer Gesuchsteller zuweist.

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats, dem Sachbearbeiter für das Bürgerrechtswesen und aus weiteren Mitgliedern.

² Die Bürgerrechtskommissionsmitglieder, mit Ausnahme des gemeinderätlichen Vertreters und des Sachbearbeiters für das Bürgerrechtswesen, werden von den Stimmberechtigten gewählt.

³ Die Stimmberechtigten legen zu Beginn der Amtsdauer die Anzahl der Kommissionsmitglieder fest.

Art. 3 Organisation

¹ Präsident ist das zuständige Mitglied des Gemeinderates.

² Der Sachbearbeiter für das Bürgerrechtswesen führt das Beschlussprotokoll.

³ Die Bürgerrechtskommission wählt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten und den Stellvertreter des Sachbearbeiters für das Bürgerrechtswesen.

Art. 4 Sitzungen

¹ Der Präsident legt in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Sachbearbeiter für das Bürgerrechtswesen die Traktandenliste fest und legt die Sitzungstermine fest.

² Der Sachbearbeiter für das Bürgerrechtswesen lädt zu den Sitzungen ein.

³ Die Einladung mit Traktandenliste ist 14 Tage vor dem Sitzungstermin den Kommissionsmitgliedern zuzustellen. Die Traktandenliste ist dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zuzustellen.

⁴ Gleichzeitig mit der Einladung erfolgt die Aktenaufgabe für die Kommissionsmitglieder auf der Gemeindekanzlei.

Art. 5 Beschlussfassung

¹ Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Es findet eine offene Abstimmung statt.

⁴ Ablehnende Entscheide sind von den Kommissionsmitgliedern zu begründen.

⁵ Die Bürgerrechtskommission entscheidet über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes spätestens innert zwei Jahren nach Einreichung des Gesuches. 1)

Art. 6 Ausstand

Für die Kommissionsmitglieder gelten die Ausstandsbestimmungen gemäss §§ 14 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 6a Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren. Die Kommissionsmitglieder haben alle Akten beim Austritt aus der Bürgerrechtskommission der Gemeindeverwaltung abzugeben. 3)

Art. 6b Bedrohung

Werden einzelne Mitglieder der Kommission bedroht oder unter Druck gesetzt, sind sie verpflichtet, dies den anderen Mitgliedern mitzuteilen. 3)

Art. 7 Protokoll

¹ Das Beschlussprotokoll wird den Kommissionsmitgliedern zugestellt. 5)

² Die Kommissionsmitglieder können innert 10 Tagen seit Zustellung Einwände und Ergänzungen zum Beschlussprotokoll anbringen. Diese sind schriftlich einzureichen und werden als Aktenergänzung zum Protokoll genommen. 5)

³ Das Beschlussprotokoll wird dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zugestellt.

Art. 8 Einreichung des Gesuches

Das Einbürgerungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Art. 9 Voraussetzungen zum Erwerb des Bürgerrechtes

Die Voraussetzungen zum Erwerb des Bürgerrechtes richten sich nach dem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz und der kantonalen Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz.

Art. 10 Aufgaben des Sachbearbeiters für das Bürgerrechtswesen

- Prüfung der Gesuche
- Einholen von Einbürgerungsberichten
- Veröffentlichung der Personen die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, nach Eingang des Gesuches im Anschlagkasten, Schlosskurier sowie auf der Webseite. (Gemeindeordnung Art. 29, Abs. 3, lit. a)
- Einladung der Bürgerrechtskommission und Aktenauflage
- Organisation von Einbürgerungsgesprächen
- Führung eines Beschlussprotokolls
- Ausfertigung der Einbürgerungsentscheide
- Zustellung der Traktandenliste und des Beschlussprotokolls an den Gemeinderat
- Rechnungsstellungen an die Gesuchsteller
- Veröffentlichung der Namen der Eingebürgerten 3)

Art. 11 Aufgaben der Bürgerrechtskommission

- Prüfung der vorliegenden Unterlagen
- Führen von Gesprächen mit den Gesuchstellern
- Interne Abklärung bei den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft, etc.)
- Einholen von Referenzen (Referenzpersonen, Arbeitgeber, Nachbarn, Schule, etc.)
- Erstellen des Berichtsteiles Gemeinde 2. Teil
- Einsichtnahme in die Einbürgerungsgesuche während der Aktenauflage
- Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen
- Entgegennehmen und Prüfen von Anmerkungen und Bedenken zu Gesuchstellern
- Gewähren des rechtlichen Gehörs zu den einer Einbürgerung widersprechenden Gründen
- Abklären der Integration und der Verständigung in der deutschen Sprache
- Abklären der Akzeptanz der Gesetzesordnung
- Erstellung eines begründeten Schlussentscheides über die Einbürgerungsgesuche 3)

Art. 12 Entscheid

¹ Der Entscheid der Bürgerrechtskommission wird durch den Präsidenten und dem Sachbearbeiter für das Bürgerrechtswesen unterzeichnet, bei Abwesenheit durch den jeweiligen Stellvertreter. Ablehnende Entscheide sind zu begründen.

² Der Entscheid über die Einbürgerung wird dem Gesuchsteller schriftlich zugestellt. Gegen den Entscheid ist innert 20 Tagen seit Zustellung die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig. 2)

Art. 13 Gebühren

¹ Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren sollen kostendeckend den Gesuchstellern belastet werden. Vor der Behandlung des Gesuches sind die approximativen Bearbeitungsgebühren zu bezahlen. Die ordentliche Bearbeitungsgebühr beträgt für Einzelpersonen Fr. 1'200.00 und für Familien Fr. 1'500.00. Ausserordentliche Aufwendungen bleiben vorbehalten. 4)

² Die Spruchgebühr richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeindebehörde. Die Spruchgebühr und allfällige ausserordentliche Aufwendungen werden mit dem Entscheid über das Gesuch in Rechnung gestellt.

Art. 13a Entschädigung

Die Kommissionsmitglieder erhalten das ordentliche Sitzungsgeld für Kommissionsarbeiten der Gemeinde Altishofen. Über ausserordentliche Entschädigungen entscheidet der Gemeinderat. 3)

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Altishofen, 18. Januar 2023

Gemeinderat Altishofen



Thomas Roos
Der Gemeindepräsident



Stefan Mehr
Der Gemeindeschreiber

Änderungen seit dem 1. Januar 2008

- 1) Art. 5, Abs. 5: Änderung, in Kraft ab 1.1.2009
- 2) Art. 12, Abs. 2: Änderung gemäss § 35 Bürgerrechtsgesetz,
in Kraft ab 1.1.2009
- 3) Art. 6a, 6b, 10, 11, 13a: Änderung gemäss § 35 Bürgerrechtsgesetz,
Änderungen gemäss Beschluss Gemeinderatsitzung vom 12.07.2017
- 4) Art. 13 Abs. 1: Änderung gemäss Beschluss Gemeinderatsitzung vom 21.03.2019
- 5) Art. 7 Abs. 1 und 2: Änderung gemäss Beschluss Gemeinderatsitzung vom
18.01.2023